

Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 14. Februar 2000	51
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biotechnologie der Technischen Fakultät an der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 1999	52

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 14. Februar 2000

Az.:- 2201.4

-

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 10. März 1997 (GABl. NW. II S. 536) wird wie folgt geändert:

Als § 31 a wird neu eingefügt:

"§ 31a

Experimentierklausel für multimediale Prüfungen

(1) Für einen Zeitraum von vier Jahren können im Fachgebiet "Methoden II" anstelle einer Pflichtveranstaltung in Statistik I oder Statistik II je mindestens zwei Wahlpflichtveranstaltungen angeboten werden, von denen jeweils eine der Erprobung neuer Lehr- und Prüfungsformen dienen soll. Diese probeweise angebotenen Lehrveranstaltungen stützen sich auf multimediale Vermittlungsformen der dazugehörigen Stoffgebiete (multimediale Lehrveranstaltungen).

(2) Die Abschlussprüfung zu multimedialen Lehrveranstaltungen erfolgt analog § 20, wobei die Bearbeitung entsprechend aufbereiteter Aufgaben am Rechner mit anschließendem Prüfungsgespräch als weitere Prüfungsform hinzukommt. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Jede oder jeder Studierende erhält die Möglichkeit, an einer der angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen teilzunehmen. Übersteigt die Zahl der Prüfungsanmeldungen zu multimedialen Lehrveranstaltungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Rechnerplätze, ermittelt die Fakultät die Teilnahmeberechtigten per Los. Wer keinen Losplatz erhält, legt die Prüfung in der herkömmlichen Form ab."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld bekannt gegeben.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15. 12. 1999 und des Senats der Universität Bielefeld vom 2. 2. 2000.

Bielefeld, den 14. Februar 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biotechnologie der Technischen Fakultät an der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 1999

Az.:- 2231.5

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Universität Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang, Art und Zeitpunkt der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Projekt

- § 18 Spezialisierungen
- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang, Art und Zeitpunkt der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Molekulare Biotechnologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Technische Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Biotechnologin" bzw. "Diplom-Biotechnologe", abgekürzt: "Dipl.-Biotech."¹⁾

¹⁾ Die Bezeichnung des Diplomgrades steht unter dem Vorbehalt einer Änderung der geltenden Diplomgradeverordnung